

GEWERBE  
VEREIN  
BREMgarten  
BEI BERN



STATUTEN  
DES  
GEWERBEVEREINS  
BREMgarten  
BEI BERN

## **NAME / SITZ**

Art. 1 Unter dem Namen «Gewerbeverein Bremgarten b. Bern» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein bildet eine Sektion des Kantonal-Bernischen Gewerbeverbandes und des Amtsgewerbeverbandes Bern-Land.

Art. 2 Sitz des Vereins ist Bremgarten bei Bern.

## **ZWECK**

Art. 3 Der Verein

- bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen der Gewerbetreibenden in der Gemeinde Bremgarten b. Bern;
- nimmt Stellung zu wirtschaftlichen und politischen Tagesfragen in der Region, soweit sie die Interessen des Gewerbestandes betreffen;
- kann bei Gemeindewahlen eigene Mitglieder oder dem Gewerbe nahestehende andere Personen als Vertreter des Gewerbes in Gemeindegremien vorschlagen und unterstützen;
- setzt sich auf Gemeindeebene in bau- und planungsrechtlichen Angelegenheiten für die Interessen einer gewerbegerechten Siedlungs- und Ortsgestaltung ein.

## **MITGLIEDSCHAFT**

Art. 4 Der Verein besteht aus Aktiv-, Doppel-, Frei- und Ehrenmitgliedern

- a) Als Aktivmitglieder können aufgenommen werden selbstständige Gewerbetreibende, Personengesellschaften oder juristische Personen, sofern sie bzw. ihre namentlich bezeichneten Vertreter in Bremgarten oder Umgebung wohnen, resp. ihren Geschäftssitz haben, desgleichen natürliche Personen mit Wohnsitz oder Arbeitsort in Bremgarten und Umgebung, die sich zufolge ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen.
- b) Doppelmitglieder sind Gewerbetreibende, die bereits bei anderen Gewerbe oder Berufsverbänden als Aktivmitglied geführt werden und deren Geschäftssitz nicht in Bremgarten ist. Doppelmitglieder haben keine statutarischen Rechte gegenüber dem Kantonal-Bernischen-Gewerbeverband und dem Amtsgewerbeverband Bern-Land im Namen des Gewerbevereins Bremgarten.
- c) Natürliche Personen, die während 30 Jahren dem Verein als Aktivmitglied angehörten oder die das 65. Altersjahr erreicht haben, werden zu Freimitgliedern. Aktivmitglieder die das Geschäft aufgegeben haben, sich jedoch weiterhin dem Gewerbeverein Bremgarten verbunden fühlen, können ebenfalls als Freimitglieder weitergeführt werden. EhepartnerInnen von verstorbenen Mitgliedern werden zu Freimitgliedern, bei Entrichtung des entsprechenden Jahresbeitrages mit allen Rechten.

d) Natürliche Personen, die sich um den Verein oder um das Gewerbe verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 5 Der Beitritt zum Verein kann jederzeit erfolgen. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, wobei sich der Anmeldende mit den Statuten einverstanden erklärt und sich zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Wegzug, Ausschluss oder mit dem Ableben bzw. bei Personengesellschaften und juristischen Personen mit deren Auflösung.

Art. 6 Der Austritt kann nur auf Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Art. 7 Mitglieder, die ihren statutarischen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder wesentlich gegen die Vereinsinteressen verstossen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innert Monatsfrist seit Mitteilung des Ausschlusses eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung zu. Der Entscheid der Hauptversammlung ist endgültig.

Art. 8 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie, wie auch ihre allfälligen Rechtsnachfolger, bleiben dem Verein für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten, so auch für rückständige und laufende Jahresbeiträge, haftbar.

### **VEREINSORGANE**

Art. 9 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Kommissionen;
- d) die Rechnungsrevisoren.

#### **a) Hauptversammlung**

Art. 10 Die Hauptversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder des Vereins und ist das oberste Vereinsorgan. Sie versammelt sich jährlich mindestens einmal innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Kalenderjahres zur Erledigung der ihr durch Gesetz und Statuten übertragenen Aufgaben. Die Einladung mit Traktandenliste hat mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Falls die Auflösung des Vereins zur Diskussion steht, ist die Einladung mit eingeschriebenem Brief zu versenden.

Ausserordentliche Hauptversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Überdies hat der Vorstand auf Verlangen von 20% aller Mitglieder eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Das Begehren ist dem Vorstand schriftlich einzureichen und hat die gewünschten Traktanden zu enthalten.

**Art. 11** Die Hauptversammlung entscheidet über alle ihr von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Vereinsgeschäfte. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren;
- b) Entlastung des Vorstands;
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Vereinsbudgets;
- d) Wahl des Vereinspräsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsrevisoren;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;
- g) Auflösung des Vereins;

**Art. 12** In der Hauptversammlung hat jedes Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied eine Stimme. Verhinderte Mitglieder können sich an der Hauptversammlung durch schriftlich bevollmächtigte Angestellte ihrer Firma vertreten lassen.

**Art. 13** Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäss eingeladen worden ist. Sie fasst mit Ausnahme der in Art. 11 lit. und g genannten Geschäfte (Änderung der Statuten und Auflösung der Vereins) ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Erreichen bei Wahlen die Vorgeschlagenen das absolute Mehr nicht, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relativer Mehr, bei Stimmgleichheit das Los. Bei Stimmgleichheit bei Beschlussfassungen entscheidet der Vorsitzende. Die Stimmabgabe bei Beschlussfassungen und Wahlen ist offen, sofern nicht  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. Mitglieder sind bei Geschäften nicht stimmberechtigt, die sie selbst oder ihre Firma betreffen. Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Form an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Der Verein kann über der Hauptversammlung vorbehaltene Geschäfte mit Ausnahme der Änderung der Statuten und der Auflösung des Vereins auf schriftlichem Weg beschliessen lassen.

### **c) Vorstand**

**Art. 14** Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär sowie 3 weiteren Mitgliedern, die von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt werden unter angemessener Berücksichtigung der Berufsgruppen und Gemeindevertretungen.

Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

**Art. 15** Der Vorstand entscheidet endgültig über sämtliche Geschäfte des Vereins, die nicht der Kompetenz der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

- a) die Ausarbeitung des Aktionsprogramms zu Händen der Hauptversammlung;
- b) die Vorbereitung der Hauptversammlung;
- c) die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
- d) die Einsetzung von Kommissionen für besondere Aufgaben;
- e) die Zuteilung der Ressorts im Vorstand;
- f) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 2'000.– pro Geschäft
- h) Geschäfte, die infolge ihrer Dringlichkeit nicht der Hauptversammlung vorgelegt werden können.

Der Vorstand ist befugt, für die Abwicklung der laufenden Geschäfte aus den Mitgliedern des Vorstands Ausschüsse zu bestellen.

**Art. 16** Die Mitglieder des Vorstands haben im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- a) der Präsident leitet den Verein; er führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand. Er vertritt den Verein nach aussen.
- b) der Vizepräsident übt im Fall der Verhinderung des Präsidenten dessen Funktion aus.
- c) der Sekretär besorgt die ihm von der Hauptversammlung, vom Vorstand und vom Präsidenten übertragenen Aufgaben. Der Sekretär führt die Korrespondenz und die Mitgliederkontrolle; er fasst die Protokolle und Berichte ab, soweit nicht ein anderes Vorstandsmitglied damit beauftragt wird.
- d) Der Kassier führt die Vereinsfinanzen und besorgt das Inkasso der Mitgliederbeiträge.

**Art. 17** Die Unterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten, je zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier verpflichtet rechtlich den Verein. Der Vorstand ist berechtigt, je nach Bedarf weiteren Personen die Zeichnungsberechtigung zu erteilen.

#### **d) Kommissionen**

**Art. 18** Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen bestimmen. Diese organisieren sich selbst und legen dem Vorstand Bericht über ihre Tätigkeit ab.

## e) Rechnungsrevisoren

Art. 19 Die Amtsdauer der von der Hauptversammlung gewählten zwei Rechnungsrevisoren beträgt 2 Jahre. Die Wahl ist so vorzunehmen, dass jedes Jahr der amtsältere Revisor ausscheidet und durch einen andern ersetzt wird. Der austretende Revisor ist vor Ablauf von 2 Jahren nicht neu wählbar. Die beiden Rechnungsrevisoren haben das gesamte Kassa- und Rechnungswesen sowie die Jahres- und Vermögensrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein der Vermögenswerte zu überzeugen. Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und Antrag. Mindestens einer der beiden Revisoren muss zu dem an der ordentlichen Hauptversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

## FINANZEN

Art. 20 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen.

Art. 21 Das Vereinsjahr umfasst 12 Monate, vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die Einnahmen bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen; diese werden jährlich auf Antrag des Vorstands von der Hauptversammlung festgesetzt;
- b) dem Reinertrag aus der Durchführung von Veranstaltungen;
- c) freiwilligen Beiträgen, Spenden und anderen Zuwendungen;
- d) den Erträgen des Vereinsvermögens.

## ÄNDERUNG DER STATUTEN UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 22 Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Mitglieder. Ein diesbezüglicher Antrag darf jedoch erst dann erfolgen, wenn die Mitgliederzahl auf weniger als zehn gesunken ist. Das vorhandene Vereinsvermögen ist dem Kantonal-Bernischen Gewerbeverband zur Verwaltung zu übergeben, mit der Bestimmung, dasselbe samt Zinsen einem sich innert zehn Jahren neu gegründeten Gewerbeverein in der Gemeinde Bremgarten zu übergeben. Sollte sich innert dieser Frist kein neuer Gewerbeverein in der Gemeinde Bremgarten bilden, so ist das Vereinsvermögen dem Kantonal-Bernischen Gewerbeverband zur Verwaltung zu überlassen mit der Bestimmung, dieses als Fonds anzulegen und für unverschuldet in Not geratende Selbständigerwerbende von Bremgarten zur Verfügung zu halten.

## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 23 Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 15. März 2002 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Bremgarten, 15. März 2002

### **GEWERBEVEREIN BREMGARTEN**

Der Präsident:

Theo Leuenberger

Der Sekretär:

Thomas Gerber